

Völkerrecht II

Mo 14-16 h

Raum RuW 3.102

8. Teil: Das Recht der internationalen Wirtschaftsbeziehungen

Das Recht der internationalen Wirtschaftsbeziehungen ist Gegenstand der regelmäßig angebotenen Vorlesung Internationales Wirtschaftsrecht und wird hier daher nur in einem knappen Überblick behandelt. Es umfasst die Regelungen zum Schutz fremden Eigentums (§ 24), vor allem den Schutz von Auslandsinvestitionen, die insbesondere auf dem Vertragswerk der World Trade Organisation (WTO) beruhende Welthandelsordnung (§ 25) sowie das Recht der wirtschaftlichen Entwicklung (§ 26).

§ 24. Schutz fremden Eigentums

Historischer Ausgangspunkt der völkerrechtlichen Regeln zum Schutz fremden (ausländischen) Eigentums ist das an anderer Stelle (vgl. § 12) behandelte *Fremdenrecht*, d.h. das völkerrechtlich determinierte nationale Enteignungsrecht. In jüngerer Zeit ist diese Materie zunehmend bestimmt von bi- und multilateralen Verträgen zum Schutz von Auslandsinvestitionen. Die bilateralen Abkommen folgen in der Regel einem – häufig vom Investorstaat – bestimmten Muster. Von besonderer Bedeutung sind Regeln über die Bestimmung des Kreises der begünstigten (privaten) Investoren, und ihrer Investitionen (z.B. Inländergleichbehandlung und Meistbegünstigung), Zulässigkeit von Transferzahlungen, Zugang zu nationalen und internationalen Gerichten sowie Vorschriften über Enteignung und Entschädigung.

Während die Verhandlungen über das *Multilateral Agreement on Investment* (MAI), das die Inhalte der zahlreichen bilateralen Abkommen vereinheitlichen sollte, 1998 scheiterten, dienen zwei völkerrechtliche Verträge dem internationalen Investitionsschutz: Aufgrund des von der Weltbank initiierten Abkommens über die *Multilateral Investment Guarantee Agency* (MIGA) vom 11.10.1985 können durch sie nichtkommerzielle Investitionsrisiken in Entwicklungsländern versichert und so die Bereitschaft zum Kapitaltransfer in solche Staaten

gefördert werden. Von wesentlich größerer praktischer Bedeutung ist das Abkommen über das International Centre for the Settlement of Investment Disputes (ICSID) von 1965. Vor diesem Gremium können bei Streitigkeiten zwischen dem Gaststaat und dem ausländischen Investor Schiedsgerichtsverfahren durchgeführt werden, die in einer völkerrechtlich bindenden Entscheidung enden. In der Praxis haben die Entscheidungen zur Bildung eines das nationale Recht überlagernden, internationalen Investitionsschutzrechts geführt, das vor allem in Fällen von (schleichenden) Enteignungen von großer Bedeutung ist.

Allerdings enthalten diese beiden Abkommen keine materiell-rechtlichen Investitionsschutzregeln, sondern sind lediglich prozessualer Natur. Das einzige multilaterale Abkommen, welches auch materiell-rechtliche Normen enthält, ist der Vertrag über die Energie-Charta aus dem Jahr 1994 (1998 in Kraft getreten), der Regeln für den Schutz internationaler Investitionen im Energiesektor festlegt.

Im Übrigen wird der Investitionsschutz vornehmlich in Form bilateraler Abkommen geregelt.

§ 25. Welthandelsordnung

Rechtsgrundlage der Welthandelsordnung ist der 1994 in Marrakesch erfolgreich beendete Versuch, alle Aspekte des internationalen Handels völkerrechtlich bindend zu regeln und einem wirksamen Streitschlichtungssystem zu unterwerfen. Seither ruht die Welthandelsordnung auf den drei Säulen *General Agreement on Tariffs and Trade* 1994 (GATT 1994), *General Agreement on Trade and Services* (GATS) und *Agreement on Trade-Related Aspects of Intellectual Property Rights* (TRIPS), ergänzt um 17 Zusatzabkommen zu speziellen Bereichen (z.B. öffentliches Beschaffungswesen, Agrarprodukte), die vom Übereinkommen zur Errichtung der *World Trade Organisation* überwölbt werden. Von zentraler Bedeutung ist hier das für alle Vertragsparteien obligatorische, schiedsgerichtsähnliche *Dispute Settlement System*.

Die Grundprinzipien des Welthandelsrechts sind: Meistbegünstigung und Nichtdiskriminierung (Ausnahmen gelten für Zollunionen und Freihandelszonen), Reziprozität, Solidarität (Entwicklungsländer), Gleichgewicht von Rechten und Pflichten, *fair trade* (gerichtet gegen *Dumping* und staatliche Subventionen) und friedliche Streitbeilegung.

Schon unter Geltung des GATT in der Fassung von 1947 wurden erhebliche Erfolge bezüglich des Abbaus von Zollschränken, der Beseitigung nicht-tarifärer Handelshemmnisse und in der Schaffung von Wettbewerbsfreiheit erreicht. Hierfür bestehen unter dem GATT in der Fassung von 1994 wegen der Geltung des *Understanding on Dispute Settlement* (DSU) noch bessere Bedingungen. Schwierige und bislang nicht ausreichend gelöste Probleme können aus dem Gegensatz zwischen den Prinzipien der Welthandelsordnung einerseits und dem Umweltrecht und Menschenrechten andererseits entstehen: Ungeklärt ist etwa der Umfang der Zulässigkeit umweltschützender Handelsbeschränkungen oder von Suspendierungen der GATT-Rechte wegen schwerwiegender Menschenrechtsverletzungen. Das in der Praxis sehr erfolgreiche Streitschlichtungssystem ist zweistufig: Die Berichte der erstinstanziellen Panels bedürfen keiner Annahme durch die Streitparteien mehr, sondern entfalten nur dann keine Wirkung, wenn sich alle Parteien des jeweiligen Vertrags im Konsens dagegen aussprechen. Sie können aber durch die Streitparteien vor den *Appellate Body* gebracht werden. Dessen Entscheidungen sind bindend, wenn nicht wiederum alle Vertragsparteien sich binnen 30 Tagen im Konsens gegen deren Annahme aussprechen. Sie sind von den Streitparteien zu befolgen; andernfalls kann der in ihren Rechten verletzte Streitpartei gestattet werden, gegen den Verletzerstaat entsprechende Gegenmaßnahmen zu ergreifen, d.h. diesem gegenüber Rechte aus dem jeweiligen Vertrag zu suspendieren.

§ 26. Entwicklungsvölkerrecht

Das Entwicklungsvölkerrecht war lange vom (letztlich vergeblichen) Versuch der Dritten Welt geprägt, eine *Neue Weltwirtschaftsordnung* zu schaffen. In den letzten zehn Jahren hat sich das Konzept der *common but differentiated responsibilities* durchgesetzt. Danach unterliegen die Entwicklungsländer grundsätzlich den gleichen Pflichten wie die Industriestaaten. Allerdings obliegt den Industriestaaten die Pflicht, den Entwicklungsländern bei der Erfüllung ihrer Pflichten zu unterstützen (z.B. durch vereinfachten Technologietransfer, günstige Kredite, Schuldenerlass), sofern diese die Mindestanforderungen der *good governance* (Menschenrechte) erfüllen. Wichtige Instrumente dieses Rechtsgebiets sind die vor allem vom Internationalen Währungsfonds (IWF), der Weltbank und den Mitgliedern der Weltbankgruppe zu günstigeren Konditionen als im privaten Finanzmarkt vergebenen Kredite sowie Rohstoffabkommen. Hauptaufgabe des IWF ist die Sicherung eines funktionierenden internationalen Zahlungssystems, ggf. durch

die Bereitstellung von Krediten zur Überwindung von Haushaltskrisen und Defiziten in der Zahlungsbilanz. Die Kredite der Weltbank sind projektbezogen (vor allem zur Verbesserung der Infrastruktur), längerfristig und festverzinslich und gehen überwiegend an Schwellenländer. Die Kredite von Institutionen wie der *International Development Association* (IDA) und der *International Finance Corporation* (IFC) –beide Teile bzw. Gesellschaften der Weltbankgruppe– langfristig (50 Jahre) und entweder zinslos oder niedrig verzinst sind; sie werden vor allem an „arme“ Entwicklungsländer (durch die IDA) bzw. an dort investierende Private (durch die IFC) vergeben. Die Kreditpolitik vor allem von IWF und Weltbank wird immer wieder wegen der (angeblich) unzureichenden Berücksichtigung von sozialen Folgen und Belangen der Umwelt sowie ihrer stark an den Interessen der Industriestaaten ausgerichteten Voraussetzungen kritisiert.